

Gegenüber der Richtlinie Zertifizierung 2021 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2022 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Zertifizierung 2022“.

Kapitel	Änderung	Seite
1.2 Geltungsbereich	<p>Ergänzt: In der Richtlinie Zertifizierung sind folgende Inhalte beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Organisation des Tierschutzlabel-Systems (TSL-System) • Teilnahme am TSL-System • Anforderungen an Zertifizierungsstellen • Anforderungen an Auditoren und bewertende Personen • Regeln für die die unabhängige Kontrolle • Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund <p>Diese Inhalte werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf durch den Deutschen Tierschutzbund aktualisiert.</p>	6
1.3.1 Begriffe	<p>Weitere Begriffsdefinition aufgenommen:</p> <p>Parallelproduktion: Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs verschiedener Standards (zum Beispiel nach QS oder nach VLOG) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.</p> <p>Systemkette: Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.</p>	6
1.3.2 Abkürzungen	<p>Ergänzt und aktualisiert:</p> <p>AHV = Außer-Haus-Verpflegung B2B-Vertrag = Business to business-Vertrag FAZ = Ferkelaufzucht FEZ = Ferkelerzeugung K.O.-Anforderung = Knock-Out-Anforderung LEH = Lebensmitteleinzelhandel</p> <p>Ab 01.01.2022 Inkrafttreten der neuen EU-Öko-Basisverordnung: EU 2021/848</p>	7
2.2 Facharbeitsgruppen	<p>Anpassung Wording:</p> <p>Auftrag der Facharbeitsgruppen ist die unabhängige Erarbeitung und Weiterentwicklung der Anforderungen im TSL-System. Für die Glaubhaftigkeit Glaubwürdigkeit des Systems und des Tierschutzlabels ist es wichtig, dass die</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	Anforderungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie auf einem weitgehenden Konsens zwischen Forschung, Landwirtschaft, Handel und Tierschutz beruhen.	
2.3 Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems	<p>Ergänzt und gestrichen:</p> <p>Für folgende Bereiche (TSL-Bereiche) sind im TSL-System Anforderungen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Schweine: Umfasst die Produktionsabschnitte Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Mast • Haltung Masthühner • Haltung Legehennen • Haltung Junghennen • Haltung Milchkühe • Haltung Mastrinder • Transport und Schlachtung: Umfasst den Transport und die Schlachtung von Mastschweinen, Masthühnern, Milchkühen und Mastrindern • Verarbeitung: Umfasst die Verarbeitung von Fleisch (inklusive Zerlegung), Milch, Milchprodukten und Eiern sowie die Herstellung von Heimtiernahrung • Verkauf, Bedienteheke, Frischebereich • Handel- und Handelsprozesse • Außer-Haus-Verpflegung <p>Die TSL-Anforderungen, die in den → Richtlinien der TSL-Bereiche beschrieben sind, werden im Zuge der jährlichen Revisionen unter Einbeziehung des Labelbeirats und der Facharbeitsgruppen vom Deutschen Tierschutzbund geprüft und nötigenfalls geändert. Systemteilnehmer, Markenlizenznehmer und Zertifizierungsstellen werden in der Regel sechs Wochen vor Inkrafttreten der revidierten Richtlinien per E-Mail über die Änderungen informiert.</p>	9
2.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfristen	<p>NEU</p> <p>Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.</p> <p>Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten</p>	9

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.</p> <p>Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Von den Übergangsregelungen ausgenommen sind zusätzlich geforderte Dokumentationen sowie die Erhebung der Tierbezogenen Kriterien.</p> <p>Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.</p>	
<p>3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System</p>	<p>Ergänzt:</p> <p>Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, die nach den Anforderungen des TSL-Systems erzeugt, hergestellt, be- und verarbeitet wurden (Markenlizenzprodukte, Tierschutzlabel-Ware). Das TSL-System umfasst die Produktionsstufen von Fleisch und Fleischwaren, Milch und Molkereiprodukten, Eiern und Eiprodukten sowie Heimtieraufzucht, sowie deren Kombinationen und Gastronomie.</p>	<p>10</p>
<p>3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System</p>	<p>Ergänzt:</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist, dass in einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, ein Markenlizenzvertrag mit dem Deutschen Tierschutzbund geschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss des Markenlizenzvertrages ist die grundsätzliche Absicht, Produkte mit dem Tierschutzlabel zu vermarkten. Der Markenlizenzvertrag kann mit jeder natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden. Bei dieser liegt dann die Verantwortung für die gesamte Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden.</p>	<p>10</p>
<p>3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer</p>	<p>Ergänzt und gestrichen:</p> <p>Der Markenlizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Betriebe und Unternehmen einer Systemkette am TSL-System teilnehmen und jederzeit ein gültiges Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für den betroffenen Bereich vorweisen können.</p>	<p>11</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Alle Systemteilnehmer sind zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines TSL-Zertifikats verpflichtet und lassen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der TSL-Anforderungen kontrollieren zertifizieren.</p> <p>Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: <u>www.tierschutzlabel.info</u>.</p> <p>Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Kontrollen (Audits) kann entweder durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), können eine TSL-Zertifizierungsstelle mit der Durchführung von Audits beauftragen.</p> <p>Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen geschlossen werden.</p> <p>Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zu schließen. Zusätzlich ist von den zu kontrollierenden Betrieben schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie Kontrollen durch Kontrolleure des Deutschen Tierschutzbundes oder vom Deutschen Tierschutzbund beauftragte Personen zulassen. Diese Bestätigung muss zusätzlicher Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 sein.</p> <p>Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.</p>	
<p>4.1 Akkreditierung → Umbenennung des Kapitels:</p>	<p>Gestrichen, angepasst und erweitert:</p> <p>Die Zertifizierungsstelle muss im Bereich der geplanten Tätigkeit über umfassende Erfahrungen mit anderen</p>	<p>12</p>

Kapitel	Änderung	Seite
4.1 Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungssystemen	Konformitätsbewertungsprogrammen verfügen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltungen (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU Verordnung VO (EU) 834/2007, Pro Weideland) und/oder im Bereich Lebensmittelverarbeitung (zum Beispiel QS, IFS Food, Bio gemäß aktueller EU Verordnung VO (EU) 834/2007, VLOG)	
4.2.3 Ausrüstung der Auditoren	Ergänzt: Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult bei Bedarf die Handhabung. Hierzu gehören mindestens ein Fotoapparat sowie in den Bereichen der Tierhaltung Geräte zur Ermittlung der Stallabmessungen. Dem Deutschen Tierschutzbund wird die Die entsprechende Ausrüstung wird vor Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen.	13
4.2.4 Label Legenutzung Anpassung Wording	Anpassung Wording: Das Label Logo des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" kann von der Zertifizierungsstelle gemäß Richtlinie Gestaltung genutzt werden. Bei Verwendung auf Zertifikaten ist es gemäß Kapitel 6.7.2 zu verwenden.	13
4.4 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	Aktualisiert, gestrichen und ergänzt: Zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle sind folgende Anforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von mindestens fünf TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU Verordnung VO 834/2007, IFS Food) pro Kalenderjahr. • Es ist immer mindestens ein Auditor zugelassen. • Es ist immer mindestens eine bewertende Person zugelassen. • Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind immer mindestens ein Auditor und eine bewertende Person des jeweiligen Geltungsbereichs zugelassen. <p>Sofern eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund aufzunehmen.</p>	13
4.5 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	Anpassung Wording: In den folgenden Fällen erfolgt zunächst eine Abmahnung	14

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>der Zertifizierungsstelle durch den Deutschen Tierschutzbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Vertragsverstößen gegen den Zertifizierungsvertrag • bei Verlust des Kompetenznachweises der Zulassungsberechtigung • bei fehlender Unabhängigkeit und Objektivität • bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund <p>Tritt auch nach erfolgter Abmahnung keine Verbesserung ein, wird die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben.</p> <p>Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Rahmenvertrags alle betroffenen Systemteilnehmer zu informieren.</p>	
<p>Kapitel 5 Anforderungen an Auditoren</p>	<p>Anforderungen an Auditoren und bewertende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Umbenennung und Eingliederung der Anforderung an bewertende Personen ➔ Umstrukturierung des gesamten Kapitels 	<p>15</p>
<p>Kapitel 5.1 Anforderungen an bewertende Personen</p>	<p>Neu eingegliedert</p> <p>Festlegung und Anpassung der Anforderungen an bewertende Personen:</p> <p>5.1.1 Qualifikationen</p> <p>Die fachliche Qualifikation der bewertenden Person ist entsprechend der Bereiche des TSL-Systems, für die eine Zulassung beantragt wird, schriftlich gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund nachzuweisen.</p> <p>Bevor eine bewertende Person die Zulassung erhält, muss sie an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1) sowie oder an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.2) teilgenommen haben. Sofern die Erstschulung durch die Zertifizierungsstelle geleistet wird, hat diese die entsprechenden Schulungsunterlagen vorab vom Deutschen Tierschutzbund freigeben zu lassen (zertifizierung@tierschutzlabel.info). Ein Nachweis über die interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich schriftlich</p>	<p>15 ff.</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>vorzulegen.</p> <p>5.1.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen</p> <p>Jede bewertende Person muss einmal jährlich an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1) teilnehmen. Ein schriftlicher Nachweis über die interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unmittelbar nach der Durchführung vorzulegen. Darüber hinaus sind zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer bewertenden Person mindestens alle zwei Jahre bereichsspezifische Folgeschulungen erforderlich. Diese Folgeschulungen können Auditorenschulungen des Deutschen Tierschutzbundes im entsprechenden Bereich sein (siehe Kapitel 5.2 und 5.3) oder intern von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden. Die Schulungsunterlagen dafür sind entsprechend Kapitel 5.1.1 vom Deutschen Tierschutzbund freizugeben.</p> <p>Bei Zulassung in mehreren dieser Bereiche sollten abwechselnd unterschiedliche Auditorenschulungen besucht werden, dabei darf der Zeitraum der bereichsspezifischen Schulung nicht mehr als 2 Jahre betragen. Im Einzelfall können Nachschulungen durch den Deutschen Tierschutzbund auferlegt werden.</p> <p>5.1.3 Zulassung einer bewertenden Person</p> <p>Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für eine bewertende Person schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund: → "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" (→ Mitgeltende Unterlage 8.2)</p> <p>Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird die bewertende Person für den entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.</p> <p>5.1.4 Ruhen und Aufheben der Zulassung einer bewertenden Person</p> <p>Bei fehlender Teilnahme an den entsprechenden internen TSL-Schulungen der Zertifizierungsstelle sowie bei fehlender Teilnahme an den bereichsspezifischen Schulungen, die alle</p>	

Kapitel	Änderung	Seite				
	<p>zwei Jahre erforderlich ist, ruht die Zulassung, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist und nachgewiesen wurde. Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als drei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle, wird die Zulassung der bewertenden Person aufgehoben.</p>					
<p>5.2.2 Auditorenausbildung und Auditerfahrung</p>	<p>Gestrichen:</p> <p>Der Auditor muss über eine Auditorenausbildung verfügen. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO 17065, Kommunikation und Audittechnik sollten behandelt worden sein. Weiterhin muss branchenspezifische Auditerfahrung unter Einhaltung der grundlegenden Auditprinzipien nach DIN EN ISO 19014 nachweisen.</p>	<p>16</p>				
<p>Kapitel 5.2.4 Zulassungsaudits</p>	<p>Anpassung im Wording</p> <p>Anpassung und Ergänzung Tabelle 1</p> <p>Vor der Zulassung als Auditor muss der Auditoren-Anwärter zunächst bei der Durchführung von TSL-Audits mit einem bereits zugelassenen Auditor im entsprechenden Bereich mitlaufen (Hospitanzen begleitete Audits). Anschließend muss ein Auditoren-Anwärter selbstständig TSL-Audits in Begleitung eines zugelassenen Auditors durchführen (Zulassungsaudits). Die erforderliche Anzahl an begleiteten Audits und Zulassungsaudits hängt vom TSL-Bereich ab (siehe Tabelle 1). Tabelle 1: Übersicht Anzahl erforderlicher begleiteter Audits Hospitanzen und Zulassungsaudits</p> <table border="1" data-bbox="603 1608 1331 2063"> <tbody> <tr> <td data-bbox="603 1608 798 2063"></td> <td data-bbox="798 1608 970 2063"> Haltung Schweine (FEZ, FAZ, Mast) Haltung Masthühner Haltung Legehennen n-Haltung Milchkühe Haltung Mastrinder Junghenn </td> <td data-bbox="970 1608 1152 2063"> Transport und Schlachtung </td> <td data-bbox="1152 1608 1331 2063"> Verarbeitung LEH (Verkauf, Bedientheke, Frischebereich) AHV </td> </tr> </tbody> </table>		Haltung Schweine (FEZ, FAZ, Mast) Haltung Masthühner Haltung Legehennen n-Haltung Milchkühe Haltung Mastrinder Junghenn	Transport und Schlachtung	Verarbeitung LEH (Verkauf, Bedientheke, Frischebereich) AHV	<p>17</p>
	Haltung Schweine (FEZ, FAZ, Mast) Haltung Masthühner Haltung Legehennen n-Haltung Milchkühe Haltung Mastrinder Junghenn	Transport und Schlachtung	Verarbeitung LEH (Verkauf, Bedientheke, Frischebereich) AHV			

Kapitel	Änderung			Seite
		en- Aufzucht		
	Anzahl Hospitanzen	2	2	4
	Anzahl Zulassungsa udits (= Begleitaudits)	3	3	4
		Anzahl Hospitanzen	Anzahl Zulassungsa udits (= Begleitaudits)	
	Haltung Schweine (FEZ, FAZ, Mast) Haltung Masthühner Haltung Legehennen Haltung Milchkühe Haltung Mastrinder Junghennen- Aufzucht	2	3	
	Transport und Schlachtung	2	3	
	Verarbeitung LEH (Verkauf, Bedientheke, Frischebereich) AHV	1	1	
5.2.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors	<p>Aktualisiert und gestrichen:</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors sind folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über eine aktive Audittätigkeit durch mindestens fünf durchgeführte TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß der aktuell gültigen Verordnung VO 2018/848334/2007, IFS Food, etc.) pro Kalenderjahr • Jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1) • Jährliche Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen 			18

Kapitel	Änderung	Seite
	Tierschutzbundes sowie Bestehen der Prüfung (siehe Kapitel 5.3.3)	
5.2.7 Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors	<p>Ergänzt:</p> <p>Wenn ein Auditor an keiner der jährlichen bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes teilgenommen hat Bei fehlender Teilnahme an den jährlichen bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutz-bundes, ruht die Zulassung, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassung durch eine Auditbegleitung mit einem erfahrenen Auditor oder mit einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes aufrechterhalten werden, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist.</p> <p>Bei fehlendem Nachweis über eine aktive Audittätigkeit innerhalb von 12 Monaten, ruht die Zulassung. Zur Wiederezulassung des Auditors ist ein Zulassungsaudit mit einem zugelassenen Auditor oder einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine aktive Audittätigkeit, wird die Zulassung des Auditors aufgehoben. Darüber hinaus kann der Deutsche Tierschutzbund die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben.</p>	18
5.3 Schulungen	<p>Neu: Schulungen als separates Kapitel eingefügt</p> <p>Neben den in Kapitel 5.2 genannten Anforderungen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen für Auditoren und bewertende Personen verpflichtend. Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.</p>	18 ff.
5.3.1 Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person	<p>Anpassung erforderlicher Schulungen für bewertende Personen vor Zulassung:</p> <p>Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle sowie an einer bereichsspezifischen TSL-Schulung inklusive TSL-Ersts Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund erforderlich.</p>	19 ff.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Vor der Zulassung einer bewertenden Person die Teilnahme an einer internen TSL- sowie TSL-Erstschulung der Zertifizierungsstelle oder an einer Auditoren-Erstschulung (s.o.) durch den Deutschen Tierschutzbund erforderlich.</p> <p>Alle Schulungen sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung als TSL-Auditor oder bewertende Person.</p> <p>5.3.1.1 TSL-Erstschulung</p> <p>Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Vor der Zulassung einer bewertenden Person ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle oder an einer Auditoren-Erstschulung durch den Deutschen Tierschutzbund erforderlich. Inhalte dieser Schulung sind die Vorstellung des Deutschen Tierschutzbundes als Träger des TSL-Systems, die Organisation und Dokumente des TSL-Systems, die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6) sowie die Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund (siehe Kapitel 6.7).</p> <p>5.3.1.2 Interne TSL-Schulung durch die Zertifizierungsstelle</p> <p>Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente (wie Richtlinien, Checklisten) des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6). Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen. Die entsprechenden Schulungsunterlagen sind vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben (zertifizierung@tierschutzlabel.info).</p> <p>5.3.1.3 Bereichsspezifische Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund</p> <p>Vor der Zulassung eines Auditors ist die Teilnahme an einer</p>	

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>bereichsspezifischen Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund erforderlich.</p> <p>Inhalte dieser bereichsspezifischen Schulungen sind Grundlagen und wichtige Neuerungen sowie Änderungen der bereichsspezifischen Dokumente (Richtlinien, Checklisten), die Besprechung von Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte. Schulungen mit Praxisteil beinhalten zudem die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte. Zudem werden Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte besprochen. Schulungen mit Praxisteil beinhalten zudem die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte.</p> <p>Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.</p>	
<p>5.3.2 Schulungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors bzw. einer bewertenden Person</p>	<p>Anpassung erforderlicher Schulungen für bewertende Personen zur Aufrechterhaltung der Zulassung</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen verpflichtend. Alle Schulungen sind mit einer Prüfung abzuschließen. Das Bestehen der Prüfung ist die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person.</p> <p>Bewertende Personen</p> <p>Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die zweijährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle erforderlich. Inhalte dieser Schulungen sind dem Kapitel 5.3.1 zu entnehmen. Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen. Die entsprechenden Schulungsunterlagen müssen vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben sein (zertifizierung@tierschutzlabel.info).</p> <p>Auditoren</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor ist die jährliche Teilnahme an einer bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.1.3) erforderlich. Inhalte dieser bereichsspezifischen Schulungen sind wichtige Neuerungen und Änderungen der Labeldokumente (Richtlinien, Checklisten), die Besprechung von Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte sowie</p>	<p>20</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	in Schulungen mit Praxisteil die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte.	
6 Regeln für die unabhängigen Kontrollen	<p>Gestrichen:</p> <p>Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zu schließen. Zusätzlich ist von den zu kontrollierenden Betrieben schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie Kontrollen durch Kontrolleure des Deutschen Tierschutzbundes oder vom Deutschen Tierschutzbund beauftragte Personen zulassen. Diese Bestätigung muss zusätzlicher Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 sein.</p>	21
6.1 Ankündigung von Audits	<p>Gestrichen und ergänzt:</p> <p>In allen Bereichen des TSL-Systems sind die Audits unangekündigt durchzuführen. Die Audits erfolgen komplett unangekündigt, das heißt es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen.</p> <p>Nur Erstaudits sowie Audits zur Erhebung des Gait Score bei Masthühnern sowie zusätzliche Dokumentenaudits erfolgen angekündigt.</p> <p>Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit möglichst sicherzustellen, sind in der Betriebsbeschreibung (siehe Kapitel 6.3.1) für definierte Auskunftspersonen die üblichen Zeiten der Anwesenheit auf dem Betrieb zu erfassen.</p>	21
6.2.1 Erstaudit	<p>Angepasst, ergänzt und gestrichen:</p> <p>Spätestens im Erstaudit muss eine ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung vorliegen, die dem Deutschen Tierschutzbund und der Zertifizierungsstelle die Dateneinsicht und –verarbeitung ermöglicht (Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens) durch den Deutschen Tierschutzbund und die Zertifizierungsstelle (siehe mitgeltende Unterlagen 8.4) vom Verantwortlichen im Betrieb vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorliegen.</p> <p>Neu:</p> <p>Haltung Junghennen</p>	22

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Das Erstaudit sollte spätestens bis zum Erreichen der sechsten Lebenswoche durchgeführt werden, damit die Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung unter TSL vermarktet werden dürfen. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.</p> <p>Neu:</p> <p>Haltung Mastrinder</p> <p>Das Erstaudit wird nach dem Einstellen der Kälber/Fresser innerhalb der folgenden drei Wochen durchgeführt. Nach bestandem Erstaudit müssen die Tiere die vollständige Mastdauer unter TSL-Bedingungen gehalten werden, damit eine TSL-Vermarktung des Fleisches möglich ist. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstellens der Tiere. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.</p>	
6.2.4 Dokumentenaudits	<p>Neu:</p> <p>Ausschließlich der Dokumentenprüfung dienende Audits (sogenannte zusätzliche Dokumentenaudits) können darüber hinaus zusätzlich zu den regulären Folgeaudits durchgeführt werden. Sie dürfen angekündigt werden und können gleichzeitig mit Audits anderer Standards stattfinden. Der Systemteilnehmer bestimmt, ob er diese Auditoption nutzen möchte und teilt dies seiner Zertifizierungsstelle mit. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar über eine solche Entscheidung (zertifizierung@tierschutzlabel.info).</p> <p>Bei Entscheidung für diese Auditoption ist pro Kalenderjahr mindestens ein Dokumentenaudit durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle plant die Dokumentenaudits sowie gegebenenfalls erforderliche Nachaudits und stellt sicher, dass stets alle TSL-Anforderungen die Prüfgrundlage für eine Zertifizierungsentscheidung bilden.</p> <p>Bei Verstoß gegen K.O.-Anforderungen sowie Feststellung von schweren oder K.O.-Abweichungen im Dokumentenaudit gelten die Regelungen nach Kapitel 6.4.2 dieser Richtlinie.</p> <p>Folgeaudits finden weiterhin unangekündigt und in der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Häufigkeit pro Kalenderjahr statt. Der Umfang der unangekündigten Folgeaudits kann bei Entscheidung für die Option "Dokumentenaudit" um die Dokumentenprüfung reduziert</p>	24

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>werden. Sofern es sich um einen tierhaltenden Bereich handelt, werden in den unangekündigten Folgeaudits dann insbesondere die tierbezogenen Anforderungen sowie die dazu erforderlichen Dokumente geprüft.</p> <p>Die tatsächliche Auditdauer kann maximal zwei Stunden unter der Mindestdauer gemäß Risikoeinstufung liegen. Die Begründung ist im Auditbericht darzulegen.</p>	
6.3.1 Betriebsbeschreibung	<p>Angepasst:</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen für den jeweiligen TSL-Bereich zu nutzen.</p>	25
6.3.2 Auditablauf und -inhalte	<p>Angepasst, ergänzt und gestrichen:</p> <p>Im Einführungsgespräch erläutert der Auditor werden vom Auditor der den geplante Auditablauf sowie die Einteilung der Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1) erläutert. Auditinhalte sind die Dokumentenprüfung sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.</p> <p>Die Dokumentenprüfung dient zur Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die Betriebsbeschreibung ist auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf durch den Betrieb anzupassen. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der TSL-Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden TSL-Bereich relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung der TSL-Anforderungen vollständig beurteilen kann.</p> <p>Um in landwirtschaftlichen Betrieben das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arttypische Verhaltensweisen zeigen können.</p> <p>Zur Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist die → Checkliste des jeweiligen TSL-Bereiches zu nutzen (Auditdokumentation).</p>	25 f.

Kapitel	Änderung	Seite										
	<p>Die Zertifizierungsstellen können auf Basis der aktuell gültigen TSL-Checklisten eigene Checklisten erstellen und nutzen, solange Inhalt, Wortlaut und Bewertungsmöglichkeiten vollständig übernommen werden.</p> <p>Im Abschlussgespräch erläutert der Auditor die Bewertungen und Abweichungen und weist gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines Nachaudits zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen hin. Im Maßnahmenplan ist dies entsprechend zu vermerken.</p> <p>Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite der → Checkliste und des unterschriebenen Maßnahmenplans.</p>											
6.4 Auditbericht	<p>Angepasst und konkretisiert:</p> <p>Der vollständige Auditbericht enthält folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertete Auditdokumentation nach Abschluss der Bewertung (ausgefüllte Checkliste des jeweiligen TSL-Bereichs, inklusive Deckblatt und Maßnahmenplan) • Aktuelle Risikobewertung • Unterschriebene aktuelle Betriebsbeschreibung • Ggf. Erfassungsbögen der TBK 	29										
6.4.1 Bewertungen	<p>Aufnahme der Definitionen zu wiederholenden und wiederkehrenden Abweichungen in die Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="603 1447 1337 2045"> <thead> <tr> <th data-bbox="603 1447 975 1480">Bewertung</th> <th data-bbox="979 1447 1337 1480">Erfüllungsgrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="603 1487 975 1554">Erfüllt</td> <td data-bbox="979 1487 1337 1554">Vollständige Erfüllung der Anforderung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1561 975 1729">Leichte Abweichung (lAbw)</td> <td data-bbox="979 1561 1337 1729">Leichte Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1736 975 1904">Schwere Abweichung (sAbw)</td> <td data-bbox="979 1736 1337 1904">Schwere Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1910 975 2045">K.O.-Abweichung</td> <td data-bbox="979 1910 1337 2045">Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in</td> </tr> </tbody> </table>	Bewertung	Erfüllungsgrad	Erfüllt	Vollständige Erfüllung der Anforderung	Leichte Abweichung (lAbw)	Leichte Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist	Schwere Abweichung (sAbw)	Schwere Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst	K.O.-Abweichung	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in	29 f.
Bewertung	Erfüllungsgrad											
Erfüllt	Vollständige Erfüllung der Anforderung											
Leichte Abweichung (lAbw)	Leichte Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist											
Schwere Abweichung (sAbw)	Schwere Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst											
K.O.-Abweichung	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in											

Kapitel	Änderung	Seite								
	<table border="1" data-bbox="603 465 1337 1211"> <tr> <td data-bbox="603 465 975 535"></td> <td data-bbox="975 465 1337 535">hohem Maße negativ beeinflusst</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 535 975 642">n.a.</td> <td data-bbox="975 535 1337 642">Nicht anwendbar; Anforderung ist nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 642 975 994">Wiederholende Abweichung</td> <td data-bbox="975 642 1337 994">Bezogen auf die Einstufung der Abweichung und unabhängig vom Sachverhalt/Prüfpunkt; z.B. es wurden wiederholt leichte Abweichungen festgestellt - unabhängig davon, in welchem Bereich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 994 975 1211">Wiederkehrende Abweichung</td> <td data-bbox="975 994 1337 1211">Den gleichen Sachverhalt/Prüfpunkt betreffend, innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum vom Erstaudit bis zum aktuellen Audit)</td> </tr> </table> <p data-bbox="603 1245 1337 1697">Anpassungen aufgrund der neu eingefügten Begriffsdefinitionen: Eine Bewertung als "schwere Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte leichte Abweichungen kann eine Bewertung als "schwere Abweichung" vergeben werden. Eine Bewertung als "K.O.-Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte schwere Abweichungen kann eine K.O.-Bewertung vergeben werden.</p>		hohem Maße negativ beeinflusst	n.a.	Nicht anwendbar; Anforderung ist nicht anwendbar	Wiederholende Abweichung	Bezogen auf die Einstufung der Abweichung und unabhängig vom Sachverhalt/Prüfpunkt; z.B. es wurden wiederholt leichte Abweichungen festgestellt - unabhängig davon, in welchem Bereich	Wiederkehrende Abweichung	Den gleichen Sachverhalt/Prüfpunkt betreffend, innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum vom Erstaudit bis zum aktuellen Audit)	
	hohem Maße negativ beeinflusst									
n.a.	Nicht anwendbar; Anforderung ist nicht anwendbar									
Wiederholende Abweichung	Bezogen auf die Einstufung der Abweichung und unabhängig vom Sachverhalt/Prüfpunkt; z.B. es wurden wiederholt leichte Abweichungen festgestellt - unabhängig davon, in welchem Bereich									
Wiederkehrende Abweichung	Den gleichen Sachverhalt/Prüfpunkt betreffend, innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum vom Erstaudit bis zum aktuellen Audit)									
6.4.2 Korrekturmaßnahmen	<p data-bbox="603 1711 1337 1776">Anpassung/Ergänzung um Anforderungen an Betriebe, die sich nach K.O. erneut zertifizieren lassen möchten</p> <p data-bbox="603 1816 1337 1917">Weiterer Ablauf nach K.O.-Bewertung Bei einer K.O.-Bewertung wird das aktuelle Zertifikat ausgesetzt und kann oder entzogen werden.</p> <p data-bbox="603 1957 1337 2058">Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, ob sie die Abstellung der mit K.O. bewerteten Abweichungen in einem zeitnahen Audit überprüft und bei erfolgreich bestandener</p>	31								

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Kontrolle wieder ein Zertifikat ausstellt oder ob ein komplettes Audit zur Re-Zertifizierung notwendig ist. Der Zeitpunkt – sowohl für das zeitnahe als auch das Audit zur Re-Zertifizierung – ist mit dem Deutschen Tierschutzbund abzustimmen. Sofern sich die mit K.O. bewerteten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zulässig, die Abstellung anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.</p> <p>Scheidet ein Betrieb aufgrund einer K.O.-Bewertung aus dem TSL-System aus und möchte er sich erneut für das TSL zertifizieren lassen, so liegt der Zeitpunkt, zu dem eine erneute Zertifizierung stattfinden kann, im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Der Deutsche Tierschutzbund ist über jede derartige Entscheidung zu informieren. Er behält sich, zum Beispiel bei gravierenden Verstößen, die den Tierschutz betreffen, und in Fällen, in denen die Eignung des Betriebsleiters in Frage steht, eine Einspruchsmöglichkeit vor.</p> <p>Betriebe, die sich nach Ausscheiden aufgrund einer K.O.-Bewertung erneut zertifizieren lassen möchten, steigen nach bestandenem Erstaudit grundsätzlich in der höchsten Risikokategorie ein.</p>	
<p>6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit</p>	<p>Ergänzt:</p> <p>Die Zertifizierungsstelle legt die Auditdauer und -häufigkeit werden durch die Zertifizierungsstelle für jeden Betrieb risikoorientiert im Erstzertifizierungsaudit und danach mindestens einmal jährlich festgelegt. Diese Risikoeinstufung gilt für mindestens das jeweilige Kalenderjahr und bis zur nächsten Risikoeinstufung. Erhält Wird der Betrieb eine höhere Risikokategorie eingestuft, wird die Auditdauer und -häufigkeit bereits für das laufende Kalenderjahr erhöht. Das Risiko für die Bereiche der Tierhaltung, den Bereich Transport & Schlachtung sowie den Bereich Verarbeitung wird anhand unterschiedlicher Kriterien in jedem stattfindenden Audit bewertet (→ Mitgeltende Unterlagen 8.5, 8.6, 8.7). Je nach Ausprägung der Kriterien werden Risikopunkte vergeben. Anhand der aufsummierten Risikopunkte erfolgt die Risikoeinstufung der Betriebe in jeweils eine Risikokategorie für die Auditdauer (Tabelle 3) und die Audithäufigkeit (Tabelle 4).</p>	<p>32</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Ergänzt:</p> <p>Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme wird die Audithäufigkeit entsprechend des Teilnahmezeitraums anteilig angepasst. Die Festlegung der Anzahl der Audits liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle.</p>	
6.6 Gruppensertifizierung	<p>Umbenennung Kapitelbezeichnung:</p> <p>6.6 Gruppensertifizierung im nachgelagerten Bereich</p>	33
6.6.2 Audithäufigkeit und -dauer	<p>Titel erweitert:</p> <p>Audithäufigkeit und -dauer, Stichprobenumfangsermittlung</p>	33
6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen	<p>Konkretisierung und ergänzt:</p> <p>Sollte das Nachaudit nicht durchgeführt werden können oder die Korrekturmaßnahmen nicht frist- und/oder sachgerecht umgesetzt worden sein, verliert der Gruppenteilnehmer seine Berechtigung TSL-Ware zu vermarkten (siehe Kapitel 6.4.2) und wird aus der Gruppe ausgeschlossen. Der Ausschluss des Teilnehmers wird im Zentralaudit überprüft.</p> <p>Zudem wird die Stichprobe für das Folgejahr um 10 Prozent erhöht. Wird im Folgejahr kein K.O. in der Gruppe festgestellt, dann wird der Stichprobenumfang wieder auf den Ausgangswert zurückgesetzt. Wird erneut ein K.O. festgestellt bleibt der erhöhte Stichprobenumfang bestehen</p>	34
6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisations (Zentralaudit)	<p>Anpassung Wording:</p> <p>Das Zentralaudit kann auch als Remote-Audit muss nicht als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.</p>	34
6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten	<p>Anpassung Wording:</p> <p>Tabelle 5: Labelnutzung auf Zertifikaten</p>	36